

Besitz des Calwer Superintendenten und Stuttgarter Hofpredigers Johann Valentin Andreä (1586—1654) vollenden können (siehe die Buchbesprechung des vorigen Jahrgangs).

Neben Johann Brenz ist Matthäus Alber (1495—1570) als Reformator in Schwaben anzusprechen. Brecht bringt Albers Theologie zur Darstellung und fußt dabei vor allem auf das „Protokoll des Verhörs vor dem Reichsregiment in Eßlingen 1525“ und die 1525 in Augsburg erschienene Schrift „Vom rechten brauch der Ewigen Fürscheidung Gottes wider die hochfarenden gaister fleischliche Klugheit und fürwitz“.

H. J. König faßt in seiner Arbeit über Paul Speratus (1484—1551) die Forschungsergebnisse der letzten fünfunddreißig Jahre zusammen. Er bringt den Lebenslauf des gebürtigen Schwaben und späteren Reformators des Ordenslandes Preußen zur Darstellung unter den Abschnitten: Herkunft und Name, Ausbildung und Studiengang, Salzburger Tätigkeit, Die Würzburger Tage, Wiener Intermezzo, Reformator in Iglau, Bei Luther in Wittenberg, Hofprediger in Königsberg und herzoglicher Rat, Bischof von Pomesanien. Zur Streitfrage des Entstehungsortes des Reformationliedes „Es ist das Heil uns kommen her“ weist König mit der Mehrzahl der Speratus-Forscher auf Olmütz, wo Speratus nach Verurteilung zum Feuertod auf Grund seiner reformatorischen Tätigkeit in Iglau 1523 gefangengehalten wurde (S. 18). Besonders verdienstvoll ist es, daß König die Kenntnis der Reformationgeschichte, besonders in Altpreußen, durch den Abdruck einer Predigt bereichert hat. Speratus hatte sie am ersten Sonntag nach Epiphania 1522 in Wien im Stephansdom gehalten. Es ist die einzige evangelische Predigt, die je in dem berühmten Gotteshaus erscholl (S. 16). Sie kennzeichnet, in ihrer ebenso leidenschaftlichen wie anschaulichen Sprache an Luther erinnernd, das reformatorische Denken des früheren Würzburger Dompredigers. Speratus hatte sie im Gefängnis zu Olmütz aus dem Gedächtnis nachgeschrieben und ein Jahr später (1524) in Königsberg zusammen mit drei weiteren Schriften, die König ebenfalls wiedergibt (Widmungsschreiben an Herzog Albrecht von Preußen, Luthers Brief an Speratus vom 16. Mai 1522, Auseinandersetzung mit der Wiener theologischen Fakultät), in Druck gegeben. Das einzige erhaltene Druckexemplar befand sich in der Staats- und Universitätsbibliothek zu Königsberg und liegt heute im Staatlichen Archivlager in Göttingen (Sig.: Cd B 260). Königs Arbeit, die besonderes Interesse bei den Freunden der ostpreußischen Kirchengeschichte finden dürfte, zeigt an dem Wirken von Paul Speratus eine der Verbindungslinien zwischen dem süddeutschen Luthertum und dem deutschen Osten auf.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Walter Göbell, *Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800. I. Band, I—XLIV, S. 1—392; II. Band, S. 393—798. Heft 5 und 6 der Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Bethel bei Bielefeld, 1961.*

Bisher galt bei der Behandlung der Geschichte der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 das kirchen- und rechtsgeschichtliche Interesse vor allem den reformierten Vorbildern. Demgegenüber hat die neuere Forschung in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der Clevisch-Märkischen lutherischen Kirchenordnung von 1687 — wie auch der Beschlüsse der ersten lutherischen Synode der Grafschaft Mark von 1612 und des Generalkonvents von 1659, die beide in Unna tagten — für die weitere Entwicklung ins rechte Licht gerückt. Bereits im Jahre 1909 hat der Hagener Superintendent zur Nieden die religiösen Strömungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark eingehend untersucht. Hugo Rothert schrieb im Jahre 1913

die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. In seiner Rezension des früheren Werkes Göbells über die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835, Duisburg 1948, hat Wilhelm Maurer besonders auf die Eigenständigkeit der lutherischen Gemeinden in der Mark hingewiesen. Er hat sich vor allem gegen die These Göbells einer „Verschmelzung ursprünglich lutherischer Gemeinden mit dem reformierten Wesenselement“ gewandt (vgl. W. Maurer, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Band 2 (1952), Seite 99 ff.). So kann die vorliegende Quellensammlung über die Verhandlungen der Synoden der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark in den Jahren von 1710—1800 auch aus diesen Grunde besonderes wissenschaftliches Interesse beanspruchen.

Die Herausgabe der kirchenrechtlichen Quellen der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark hat einen besonderen örtlichen Anlaß. Während der 400-Jahrfeier der Reformation der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hagen im Jahre 1954 entstand der Wunsch, die Synodalprotokolle der Jahre 1720—1793, die Superintendenten zur Nieden im Jahre 1902 bei dem Umbau der Hagener Johanniskirche in der Sakristei wiedergefunden hatte, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieser mühevollen Arbeit hat sich der Verfasser unterzogen. Die vorgefundenen Protokolle hat er noch durch den Abdruck der Synodalprotokolle aus den Jahren 1710—1719 und 1794—1800 ergänzt. Wir erhalten so ein vollständiges Bild über die Tagungen der lutherischen Synoden der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert. Das Werk Göbells ist als Festschrift der Erinnerung an die Einführung der Reformation in Hagen i. W. gewidmet.

Den Protokollen der Synoden und Konvente hat der Verfasser einführende Bemerkungen zur Verfassung des Ev.-Luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert vorausgeschickt. Die lutherische Synode der Grafschaft Mark hat seit ihren Beschlüssen von 1612 das Kirchenregiment für sich beansprucht, während die brandenburgische Regierung in Cleve am landesherrlichen Kirchenregiment festhielt. So hat die Kirche die Kirchenordnung von 1687 nur als eine Bestätigung ihrer auf dem Generalkonvent von 1659 beschlossenen Ordnung angesehen. Doch zeigen die abgedruckten Protokolle, auf wie weitverzweigten Gebieten des lutherischen Kirchenwesens die Entscheidungen, der Rat und die Hilfe der Obrigkeit in Anspruch genommen wurden. Der Verfasser behandelt dann in Grundzügen die Stellung des Inspektors des luth. Ministeriums der Grafschaft Mark, der die Verhandlungen der Synoden leitete, weiterhin die Stellung der Predigerklassen als Mittelinstanz und die Entwicklung des kirchlichen Lebens in den lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark. Einen besonderen Abschnitt widmet er dem Verhältnis von Kirche und Schule, da die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark einst in besonderer Weise das Schulwesen gefördert haben. Umfassende literarische Anmerkungen beschließen diese Einführung.

In beiden Bänden sind dann insgesamt 86 Synodal-Protokolle der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark abgedruckt. Die Synoden haben im 18. Jahrhundert fast ständig in der Johanniskirche in Hagen getagt. Nur gelegentlich tagten sie auch in Herdecke, Schwerte, Schwelm, Iserlohn und Unna. In den Jahren des Siebenjährigen Krieges, nämlich 1757, 1760 bis 1762 und im Jahre 1795 fand keine Tagung statt. Der Verfasser gibt eine vollständige Wiedergabe der Protokolle der Synoden, deren Beschlüsse in einzelnen Paragraphen niedergelegt sind. Ferner weist er in umfassenden Anmerkungen einmal auf das besondere westfälische Schrifttum hin; weiterhin gibt er Hinweise auf die im Sachzusammenhang stehenden kirchlichen, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Quellen nebst Literatur. Besondere Sorgfalt hat der Verfasser auf die Schilderung des Lebensweges der Inspektoren und der führenden Prediger der Mark in der damaligen Zeit verwandt (z. B. II S. 636 ff., 713 f.). Auch die Fragen, die im Verhältnis von Staat und Kirche bestehen, werden in den Protokollen deutlich. So findet der märkische Aufstand von

1720 seinen Niederschlag im „Actum Hagen aufm Chor der Pfarrkirche den 7. Okt. 1720“. Hier heißt es in mutiger Sprache: „Dannenhero solle man Sr. Königl. Majestät auff beweglichste zu gemüthe führen, wie bei bissheriger bekannter Drangzahl unser Gottesdienst, durch gewaltsamen Einfall dero Militairen in der Kirche prostituiert oder profaniret, und unser ampt mithin gleichsam inutile gemacht werden“ (I S. 79). Es ist dann interessant zu lesen, daß es seit 1737 heißt: „Es ist erinnert worden, keine politica zu tractieren“ (I S. 210, 216, 230, 236, 240).

Im Vordergrund der Verhandlungen der Synode standen aber die Fragen des geistlichen Lebens der Kirche und der Amtsführung der Pastoren. So kehren als Verhandlungsthemen wieder: der Gottesdienst, die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Unterweisung der Jugend, die Konfirmation, die Trauung, Fragen des Gesangbuches, die Visitation, das kirchliche Prüfungswesen, weiterhin die Handhabung des Dimissoriale, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Das Verhältnis zu den reformierten Gemeinden (I 54, 131, 217), wie auch das Verhältnis zur Herrnhuter Brüdergemeinde (I 290, 307) und gegenüber der katholischen Kirche (I 78, 174, 223) wird behandelt. Auch die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Lehren der Aufklärung wird hervorgehoben (II 457). Die Synode vom 1. und 2. Juli 1800 hat sich mit einer „zu entwerfenden neuen Kirchenordnung für beide protestantische Ministerien“ befaßt (II 747). Sie sah eine gemeinsame Beratung des Vertreters der lutherischen Synode mit dem Präses der reformierten Synode vor.

Aus der großen Fülle des Inhalts der Protokolle konnte nur einiges angeführt werden, um zu zeigen, wie ertragreich ihr Studium ist. Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hat in seiner Jahrestagung im November 1961 dem Verfasser für seine wertvolle und gründliche Arbeit herzlichen Dank ausgesprochen, dem sich jeder Leser gewiß freudig anschließen wird.

Ein Vorschlag sei zum Schluß ausgesprochen: Die Clevische und Märkische evangelisch-lutherische Kirchenordnung von 1687 ist abgedruckt bei K. Sneathlage, Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837, Seite 119–172. Sie findet sich weiterhin bei Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Urkunden 1844, Seite 342 ff. und bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, 1821, Band I, S. 555 ff. Diese Quellen sind heute nicht mehr allgemein zugänglich. In einem dritten Band sollten daher die reformierten und lutherischen Ordnungen des 17. Jahrhunderts in Cleve, Mark, Jülich und Berg veröffentlicht werden. Hier könnten dann auch die Beschlüsse der Synode von Unna von 1612 und des Generalkonvents von 1659 abgedruckt werden. Damit würden die wertvollen Arbeiten Göbells eine notwendige Ergänzung finden. Schließlich könnte hier ein Personen-Register Aufnahme finden, das die Auswertung des Werkes erleichtern würde.

Bielefeld

Oskar Kühn

*H. Hejselbjerg Paulsen: Sønderjydske Psalmesang 1717–1740, Fra Aegidius til Pontoppidan. Verlag: Historisk Samfund for Sønderjylland, Nr. 27, 1962, 423 Seiten und eine Karte.*

Es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Studie zur Erwerbung des theologischen Doktorgrades an der Universität Kopenhagen. Sie ist in dänischer Sprache abgefaßt, enthält aber auf etwa 10 Seiten eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. — Die alte Grenze des Bistums Schleswig an der Königsau war die Grenze zwischen Dänemark und „Hans Majestæts Tyske Provintser“. In diesem Lande führte das alte Nordschleswig ein Eigendasein in ziemlicher